

81. Darf das Instanzgericht in dem Falle, wenn in der Hauptverhandlung ein Zeuge sich des von ihm früher bei seiner gerichtlichen Vernehmung im Vorverfahren befundeten Vorganges nicht mehr erinnert und deshalb zur Unterstützung seines Gedächtnisses das Vernehmungsprotokoll verlesen wird, die in dem letzteren enthaltenen Äußerungen, obwohl sie von dem Zeugen in der Hauptverhandlung nicht bestätigt worden, bei der Entscheidung in Betracht ziehen?

St. P. D. §§. 249. 252. 260.

I. Straffenat. Ur. v. 30. Januar 1890 g. B. Rep. 3284/89.

I. Landgericht Stuttgart.

Der in der Hauptverhandlung vernommene Zeuge B. hat, wie im Sitzungsprotokolle beurkundet ist, erklärt: er könne sich des Vorganges, über welchen er gehört werden sollte, nicht mehr erinnern. Da der Zeuge im Vorverfahren in mehreren gerichtlichen Vernehmungsprotokollen umfangreiche, den Angeklagten belastende Angaben gemacht hatte, so wurden diese Protokolle zur Unterstützung seines Gedächtnisses in Gemäßheit des §. 252 Abs. 1 St. P. D. verlesen. Auch nach der Verlesung hat der Zeuge, wie gleichfalls im Sitzungsprotokolle konstatiert ist, behauptet, er könne sich nicht mehr erinnern. In den Urteilsgründen wurde bei der Motivierung der Verurteilung auch auf „die Angaben des Zeugen B.“ Bezug genommen. Die Revision des Angeklagten macht nun geltend: Unter den in den Urteilsgründen berührten Angaben des Zeugen B. könnten nur diejenigen verstanden werden, welche in den verlesenen Protokollen ent-

halten seien; dadurch aber, daß das Gericht diese in der Hauptverhandlung von dem Zeugen nicht bestätigten Angaben bei der Entscheidung verwertet habe, sei gegen die in §. 249 St.P.D. ausgesprochenen Grundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Beweisführung verstoßen worden.

Die Revision wurde verworfen.

Aus den Gründen:

Es kommt zunächst in Betracht, daß aus der Beurkundung des Sitzungsprotokolles: Der Zeuge B. habe wiederholt erklärt, er könne sich des Sachverhaltes nicht mehr erinnern, nicht gefolgert werden muß, daß der Zeuge auch in der Folge keine weiteren Angaben gemacht habe, denn die Beurkundung des Inhaltes der Ausfagen der vernommenen Zeugen :c ist (für landgerichtliche Straffälle) in §. 273 St.P.D. nicht vorgeschrieben.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 199 ffg.

Allein auch in dem Falle, wenn der Zeuge B. in der Hauptverhandlung nur die Erklärung abgegeben haben sollte, er könne sich des Sachverhaltes nicht mehr erinnern, ist der Einwand der Revision nicht zutreffend.

Nach §. 260 St.P.D. entscheidet das Gericht über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Überzeugung. Vorliegend ist der Inhalt der Protokolle über die frühere Vernehmung des Zeugen B. Gegenstand der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung gewesen, denn jene Protokolle sind verlesen worden. Von einer Verlesung der Grundsätze der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit kann nicht die Rede sein, weil der §. 252 St.P.D., auf Grund dessen die fraglichen Protokolle verlesen werden durften, einen der Fälle enthält, in welchen von jenen allgemeinen Prozeßgrundsätzen abgewichen werden darf. Das Instanzgericht war auch berechtigt, bei der Entscheidung den durch jenen Akt der Beweisaufnahme ermittelten Inhalt der fraglichen Protokolle in Betracht zu ziehen. Dieser Annahme steht insbesondere die Fassung des §. 252 Abs. 1 St.P.D., wonach, wenn der Zeuge erklärt, daß er sich einer Thatsache nicht mehr erinnern könne, der hierauf bezügliche Teil des Protokolles über seine frühere Vernehmung zur Unterstützung seines Gedächtnisses verlesen werden kann, nicht entgegen; durch die letzteren Worte ist nur auf die

Voraussetzung und den nächstliegenden Zweck der Verlesung hingewiesen. Zu der Annahme aber, daß der Inhalt des sodann verlesenen Protokolles in dem Falle, wenn sich der Zeuge zu demselben nicht mehr bekennt, von dem Gerichte bei der Entscheidung nicht in Betracht gezogen werden dürfe, daß also in dieser Richtung das dem Gerichte in §. 260 St. P. O. eingeräumte Recht der freien Beweiswürdigung eingeschränkt sein soll und sonach der auf Grund des §. 252 St. P. O. zulässigen Verlesung eine andere Bedeutung beizulegen sei, als der Verlesung anderer Schriftstücke, welche vom Gesetze gestattet worden ist, berechtigt die Fassung des §. 252 nicht. Auch aus der Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesstelle lassen sich für eine solche Unterstellung Anhaltspunkte nicht entnehmen.

Vgl. Hahn, Materialien zur Strafprozeßordnung Bd. 1 S. 194—196. 863—868, Bd. 2 S. 1344—1348. 1485—1486.

Die vorstehend vertretene Ansicht entspricht im wesentlichen auch der Auffassung, welche schon einem früheren Urteile des Reichsgerichtes vom 1. März 1883 zu Grunde liegt,

vgl. Rechtspr. des R. G.'s in Straff. Bd. 5 S. 145 flg.

Die Revision war hiernach zu verwerfen.